



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 24. September 2024

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Nachhaltigkeits-Berichterstattung kommt nach Italien	2
2. Transitionsplan 5.0 – weitere Auflagen	2
3. Unterlassene Enea-Meldung - kein Grund für Verfall der Gültigkeit.....	3
4. Kurzzeitmieten – Strafen werden auf 2025 verschoben.....	3
5. Vorsteuerrückerstattung bis 30. September.....	3

1. Nachhaltigkeits-Berichterstattung kommt nach Italien

Gemäß dem Dlgs Nr. 125/2024 wird auch in Italien der Nachhaltigkeitsbericht Pflicht, welcher fortan im Lagebericht des Jahresabschlusses integriert wird. Die Neue Verordnung gilt ab dem Geschäftsjahr 2024 für Großunternehmen und Konzerne mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 gilt die Vorschrift für Großunternehmen, welche mindestens zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Bilanzsumme 25 Millionen Euro;
- Umsatzerlöse 50 Millionen Euro;
- Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 250.

Ab dem Geschäftsjahr 2026 betrifft die Vorschrift auch KMU-Unternehmen mit an Börsen gehandelten Wertpapieren.

2. Transitionsplan 5.0 – weitere Auflagen

Zukünftig soll in Rechnungen, Lieferscheinen und in anderen Dokumenten über die Anschaffung der begünstigten Gegenstände der ausdrückliche Hinweis auf den Gesetzesartikel des Transitionsplanes (Art. 38 DL Nr. 19/2024) angeführt werden. Zusätzlich soll der eindeutige alphanumerische Identifizierungscode angegeben werden, welcher bei Voranmeldung vergeben wird (Struktur des Identifizierungscode: TR5-XXXXX).

Eine elektronische Rechnung kann entweder direkt elektronisch mit den Hinweisen ergänzt werden (indem sie als Eigenrechnung ausgestellt wird) oder in gedruckter Form mit den nötigen Informationen versehen werden. Im Falle einer Rechnung auf Papier kann der Verweis der Förderung auf die Originalrechnung aufgedruckt werden, gegebenenfalls auch mittels Stempel.

Zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifizierungen zur Förderung ist nun auch eine Zertifizierung für die tatsächlich getätigten Ausgaben erforderlich. Diese muss vom Abschlussprüfer oder dem Überwachungsrat der Gesellschaft bestätigt werden. Falls das Unternehmen nicht zur Abschlussprüfung verpflichtet ist, kann auch ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt werden (mit zusätzlichen Beihilfen für Zertifizierungskosten bis zu Euro 5.000).

3. Unterlassene Enea-Meldung - kein Grund für Verfall der Gültigkeit

Das Kassationsgericht in Rom hat entschieden: die unterlassene Enea-Meldung der Fertigstellung einer energetischen Baumaßnahme innerhalb der Frist von 90 Tagen stellt nun keinen Verlust der Steuerabsetzbeträge mehr dar. Dieser Beschluss widerspricht der Auffassung der Agentur der Einnahmen. Das Kassationsgericht argumentiert damit, dass der Verfall des Steuerbonus nicht im Gesetz festgeschrieben ist, und die Meldung an die Energie- und Umweltagentur ohnehin nur statistischen Zwecken dient.

4. Kurzzeitmieten – Strafen werden auf 2025 verschoben

Am 3. September hat das Ministerium für Tourismus Informationen veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass die Sanktionen für die Nichtaktivierung und Nichtbenutzung des nationalen Identifikationscodes (von welchen bereits im letzten Rundschreiben die Rede war) bis Januar 2025 ausgesetzt werden, wenn ein CIP oder CIR schon beantragt wurde.

Des Weiteren werden die Sicherheitsregelungen zur Ausstattung mit Feuerlöschern in Wohnungen verschärft. Die Feuerlöscher sollen an gut zugänglichen und sichtbaren Orten platziert werden, insbesondere bei besonders brandgefährdeten Stellen. Zudem muss mindestens ein Feuerlöscher für eine Fläche von 200 m² und für jeden Stock bereitgestellt werden. Die Feuerlöscher selbst sollen eine Mindestkapazität von 6kg oder 6 Litern aufweisen und regelmäßig überprüft werden. Zudem tritt die Verpflichtung ein, sich mit Geräten zum Aufspüren von brennbaren Gasen und Kohlenmonoxid auszustatten.

5. Vorsteuerrückerstattung bis 30. September

Die im letzten Jahr in anderen EU- Mitgliedsstaaten gezahlte Vorsteuer kann bis zum 30. September rückerstattet werden.

Jeder Staat hat für die Beantragung der Vorsteuervergütung eigene Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Einschränkung beim Vorsteuerabzug als auch des Erstattungsverfahrens an sich. Um die jeweiligen Regelungen zu berücksichtigen, sind auf dem Vergütungsantrag Warenbeschreibungen durch Codes und Sub-Codes anzugeben. In einer sogenannten Präferenzliste sind die diversen Vorschriften zum Vergütungsverfahren in den jeweiligen Staaten angeführt. Darin werden beispielsweise Informationen darüber gelistet, welche Sprache akzeptiert wird, wie groß der Vergütungszeitraum ist, oder ob gewünscht ist, eine elektronische Kopie der Originalrechnung beizulegen.



Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.com